

Jugendordnung

- Fassung 2010 -

§ 1 Name und Sitz

Die Sportjugend im DSC Wanne-Eickel Handball e.V. (im Weiteren DSC-Handballjugend genannt) ist die unabhängige Jugendorganisation des DSC Wanne-Eickel Handball e.V. Sitz der DSC-Handballjugend ist der Sitz des DSC Wanne-Eickel Handball e.V.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der DSC-Handballjugend sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend.

§ 3 Grundsätze

1. Die DSC-Handballjugend ist fester Bestandteil des DSC Wanne-Eickel Handball e.V. und an dessen Satzungen und Ordnungen gebunden.
2. Die DSC-Handballjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Die DSC-Handballjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
4. Die DSC-Handballjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben der DSC-Handballjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaats:

- die Förderung und Pflege des Sports
- die Aus- und Weiterbildung der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter
- die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
- die Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- die Förderung der Pflege der internationalen Verständigung
- die Unterstützung bei der Schaffung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche

§ 5 Organe

Organe der DSC-Handballjugend sind:

- der Vereinsjugendtag (§ 6)
- der Jugendvorstand (§ 7)

§ 6 Vereinsjugendtag

1. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der DSC-Handballjugend.

2. Er besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins und dem Jugendvorstand.

3. Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:

- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Jugendvorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.

- Der ordentliche Jugendtag findet alle 3 Jahre, mindestens 1 Monat vor der Hauptversammlung des DSC Wanne-Eickel Handball e.V. statt. Der Jugendvorstand lädt zum Vereinsjugendtag mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Bekanntgabe kann schriftlich oder durch Aushang an den Sportstätten erfolgen. Auswärtige Mitglieder müssen schriftlich eingeladen werden. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vor dem Vereinsjugendtag schriftlich beim Jugendvorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Vereinsjugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag findet statt, wenn dies ein Drittel der jugendlichen Mitglieder oder der Jugendvorstand beantragt. Er muss innerhalb von einem Monat mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

5. Der Vereinsjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.

6. Stimmrecht, Abstimmungen und Wählbarkeit.

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die Mitglieder des Jugendvorstandes.
- Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorzunehmen. Geheime Wahlen bzw. Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn die Bereitschaft der Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

§ 7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) den Kassenprüfern/innen
- e) dem/der Jugendsprecher/in

Die Jugendvorstandsmitglieder unter a) - c) bilden den geschäftsführenden Jugendvorstand. Der/die Vorsitzende vertritt die DSC-Handballjugend im Vorstand des DSC Wanne-Eickel Handball e.V. Der geschäftsführende Jugendvorstand vertritt die DSC-Handballjugend nach innen und außen.

2. Die Jugendvorstandsmitglieder werden vom Vereinsjugendtag für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes vorzeitig aus, kann auf der nächsten Jugendvorstandssitzung eine Ergänzungswahl für die Dauer der Wahlperiode des Jugendvorstandes vorgenommen werden.
3. Wählbar in den Jugendvorstand des DSC Wanne-Eickel Handball e.V. ist jedes Mitglied des DSC Wanne-Eickel Handball e.V., das mindestens 18 Jahre alt ist. Eine Ausnahme bildet der/die Jugendsprecher/in, der/die zur Zeit der Wahl zwischen 14 und 16 Jahre alt sein muss.
4. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DSC Wanne-Eickel Handball e.V. sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendvorstand ist für seine Tätigkeit dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
5. Der Jugendvorstand ist für alle Angelegenheiten der Jugend des DSC Wanne-Eickel Handball e.V. zuständig.
6. Der Jugendvorstand tagt mindestens einmal pro Quartal. Auf Antrag von 1/3 der Vorstandsmitglieder ist binnen drei Wochen eine Sitzung einzuberufen und durchzuführen. Vorstandsmitglieder des DSC Wanne-Eickel Handball e.V. sind berechtigt, an den jeweiligen Sitzungen teilzunehmen.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitskreise bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung bzw. Bestätigung des Jugendvorstandes.

§ 8 Haushaltsmittel

Die DSC-Handballjugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt des DSC Wanne-Eickel Handball e.V. Über die bereitgestellten Mittel verfügt der Jugendvorstand gemäß den Beschlüssen des Vereinsjugendtages.

§ 9 Sportverkehr

Einzelheiten des Sportverkehrs regeln die Jugendsportordnungen des jeweiligen Fachverbandes.

§ 10 Protokollierung

Über alle Vereinsjugendtage sind Protokolle anzufertigen. Jedem Jugendvorstandsmitglied ist eine Kopie zuzuleiten.

§ 11 Änderungen

Änderungen dieser Jugendordnung können nur von einem ordentlichen oder einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen in der Tagesordnung ausgewiesen sein. Änderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen sind durch die Mitgliederversammlung des DSC Wanne-Eickel Handball e.V. zu bestätigen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Einführung einer Jugendordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des DSC Wanne-Eickel Handball e.V. vom 12.02.2003 einstimmig beschlossen und die vorliegende Jugendordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des DSC Wanne-Eickel Handball e.V. vom 18.03.2010 einstimmig bestätigt.